

des bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisses führen konnte. Erst die Hauptverhandlung kann aber ein vollständiges Bild von der Straftat, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen vermitteln, und erst auf dieser Grundlage können differenzierte Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Arbeitsschutzverstöße festgelegt werden. Darüber hinaus haben die Aussprachen während des Ermittlungsverfahrens — wie sich aus zahlreichen Protokollen über derartige Aussprachen ergibt — oft nur das Ziel, über die zweckmäßigste Form der Mitwirkung des Kollektivs im Verfahren zu beraten, um eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erreichen. Die Auswertung des Verfahrens durch das Gericht wird damit also keineswegs überflüssig.

In den weitaus meisten Fällen werden die Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Arbeitsschutzverstößes gründlich erforscht; jedoch werden Hemmnisse und Mängel in der Leitungstätigkeit des betreffenden Betriebes nur selten zum Gegenstand einer *Gerichtskritik* gemacht. Vielfach werden die vom Gericht gerügten Bedingungen und Umstände zwar im Urteil aufgeführt, aber der Betrieb wird dadurch nicht verpflichtet, sie zu beseitigen. Dies geschah auch im Verfahren S 63/66 des Kreisgerichts Rügen, so daß sich der Staatsanwalt nach der Hauptverhandlung veranlaßt sah, Protest einzulegen und vom Betrieb die Beseitigung der Mängel zu verlangen.

Welche Wirkung aber eine Gerichtskritik haben kann, zeigt der Kritikbeschuß des Kreisgerichts Meißen in der Strafsache S 256/65: Der kritisierte Betrieb hat nach gründlicher Erörterung der Hinweise des Gerichts die Mängel, die den Arbeitsunfall begünstigt hatten, beseitigt und eine Arbeitsschutzinstruktion erlassen, die solche Vorkommnisse für die Zukunft ausschließen soll.

Hat das Gericht das Verfahren im Betrieb gründlich ausgewertet und hat der Betriebsleiter daraufhin bereits geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsschutzverstößen ergriffen, dann wäre es natürlich

formal, noch nachträglich einen Kritikbeschuß zu erlassen. *

Die Berichte der Direktoren der Bezirksgerichte Dresden und Rostock haben gezeigt, daß die Präsidien beider Gerichte die Materialien der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts in ihrem Bereich sorgfältig ausgewertet und konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung der Richtlinie Nr. 20 festgelegt haben.

Beispielsweise hatte das Präsidium des Bezirksgerichts Dresden, abgesehen von der seminaristischen Auswertung der Richtlinie und grundlegender Urteile, bereits im Februar 1966 beschlossen, die Rechtsprechung der Kreisgerichte auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes aus dem 2. Halbjahr 1965 zu überprüfen und fehlerhafte Entscheidungen zu kassieren. Auch die Kreisgerichte mußten ihre Urteile selbst einschätzen und die Einschätzung dem Bezirksgericht übermitteln. Die Ergebnisse der zweitinstanzlichen Rechtsprechung und die Einschätzung der Urteile der Kreisgerichte waren dann Grundlage einer Problemtagung, in der Klarheit über die einheitliche Rechtsanwendung und über die Möglichkeiten zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung geschaffen wurde.

Zur Vorbereitung des Berichts vor dem Präsidium des Obersten Gerichts hat das Bezirksgericht Dresden erneut die Entscheidungen einiger Kreisgerichte überprüft und die Ergebnisse der Untersuchung in einer Arbeitstagung von Strafrichtern, Arbeitsschutzinspektoren der Kreisvorstände und des Bezirksvorstandes des FDGB sowie von ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren aus Betrieben ausgewertet.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat die Berichte beider Bezirksgerichte zustimmend zur Kenntnis genommen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß die kritischen Bemerkungen von Etzold/Pompoes (am Schluß ihres Beitrags „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes“, NJ 1966 S. 594, rechte Spalte) zur Arbeit des Bezirksgerichts Dresden auf unzureichenden Feststellungen der Autoren beruhten und daher unberechtigt sind.

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht

Möglichkeiten der Strafmilderung beim Totschlag

Der Strafrahmen des § 213 StGB (mildernde Umstände bei Totschlag), der Gefängnis nicht unter sechs Monaten vorsieht, weicht so deutlich von denen der §§ 212, 217 StGB (Totschlag bzw. Kindestötung) ab, daß allein daraus ersichtlich ist, daß für die Anwendung des § 213 StGB schwerwiegende Gründe vorliegen müssen. In der Rechtsprechung wurde deshalb der Grundsatz entwickelt, daß die Umstände, die die Anwendung des § 213 rechtfertigen, von erheblichem Gewicht und geeignet sein müssen, die Gesellschaftsgefährlichkeit des Tötungsverbrechens maßgeblich zu beeinflussen¹.

Voraussetzungen der Affekttat nach § 213 StGB

§ 213 StGB erfaßt in seiner ersten Alternative den Fall, daß „der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden“ ist. Es handelt sich hier um die sog. Affekttat. Unter Affekt ist „ein ungestüm und stürmisch verlaufender emotionaler Prozeß explosiven

Charakters“ zu verstehen². Affekthandlungen sind durch ein besonderes Verhältnis zwischen Täter und Opfer gekennzeichnet.

Die im § 213 StGB verwendeten Begriffe „Mißhandlung“ und „schwere Beleidigung“ sind nicht denen in §§ 185, 223 StGB gleichzusetzen. Das Oberste Gericht hat zwar bisher noch nicht näher definiert, was eine „schwere Beleidigung“ i. S. des § 213 StGB ist. Mehreren dazu ergangenen Entscheidungen ist jedoch zu entnehmen, daß darunter jede schwere Kränkung zu verstehen ist. Zu der Frage, ob auch die Aufnahme ehewidriger Beziehungen eines Ehegatten zu einem anderen Partner eine schwere Kränkung ist, hat sich das Oberste Gericht bisher nicht eindeutig geäußert. In seiner Entscheidung vom 25. September 1963 — 5 Ust 36/63 — hat es jedoch folgendes ausgesprochen:

¹ Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1961, S. 612.

² Giljarotvski (Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1960, S. 65) definiert den Affekt als „emotionelle Ausbrüche, die für kurze Zeit den Menschen völlig beherrschen“.

Nach Szevczyk (in einem nichtveröffentlichten Gutachten) ist der Affekt „eine intensive, im allgemeinen plötzlich auftretende, hochgradige Veränderung der Gefühlslage reaktiver Form, der als Teil eines emotionalen Vorgangs abläuft und zumeist körperliche Begleiterscheinungen hat“.

¹ OG, Urteil vom 25. September 1964 — 5 Zst 17/64 — (OGSt Bd. 7 S. 94); OG, Urteil vom 16. November 1960 — 5 Zst 22/65 — (NJ 1966 S. 158).